

Diese Regelung geht davon aus, daß in der Regel bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren bereits ein bewußtes Verhalten zu Fragen der Staatsbürgerschaft angenommen werden kann. Die Grundsätze, die für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Minderjährige gelten, sind in analoger Weise auch auf deren Entlassung aus der Staatsbürgerschaft anzuwenden.

5.3.2.

Der Verlust

Das Recht der DDR kennt *drei Gründe, die zum Verlust der Staatsbürgerschaft führen: die Entlassung, den Widerruf der Verleihung und die Aberkennung* (§ 9 Staatsbürgerschaftsgesetz — die dort gegebene Aufzählung ist abschließend).

Die Entlassung war seit Gründung der DDR Verlustgrund. Nur dieser Grund wurde aus der Reihe der im RuStAG enthaltenen Verlustgründe sanktioniert. Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft war erstmals im Erlaß des Staatsrates der DDR über die Aufnahme von Bürgern der DDR, die ihren Wohnsitz außerhalb der DDR haben, vom 21. August 1964 (GBl. I 1964 Nr. 10 S. 128, § 1 Abs. 3 — inzwischen aufgehoben —) juristisch fixiert worden. Der Widerruf der Verleihung wurde als Verlustgrund mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz geregelt.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft bedeutet das Ausscheiden aus der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR. Er kann deshalb in einer Ordnung, in der es eine wechselseitige Verantwortung von Bürger und Gesellschaft gibt, keine ausschließlich individuelle, private Angelegenheit sein. Die Tragweite eines solchen Vorgangs wird dann offensichtlich, wenn eine Person aus ihrer sozialistischen Bürgerschaft ausscheidet und in eine kapitalistische Staatsangehörigkeit hinüberwechselt, die für den Betreffenden die Konfrontation mit allen sozialen und politischen Problemen der antagonistischen Ausbeutergesellschaft bringt.

Diesem wesentlichen Element sozialistischer Staat-Bürger-Beziehung trägt u. a. auch die VO zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern vom 15. September 1983 (GBl. I 1983

Nr. 26 S. 254) Rechnung. So kann die Genehmigung für eine Verlegung des Wohnsitzes nach dem Ausland zum Zwecke der Familienzusammenführung oder im Zusammenhang mit der Eheschließung mit einem Ausländer davon abhängig gemacht werden, daß für solch wichtige Gebiete sozialer Existenz wie Arbeit, Wohnung, Schul- und Berufsausbildung der Kinder hinreichende Sicherheiten nachgewiesen werden (§ 8 Abs. 3). Natürlich liegen die Dinge beim Wechsel von einer sozialistischen Staatsbürgerschaft in eine andere auf Grund des objektiv gleichen Charakters der Gesellschafts- und Staatsordnung anders.

Aus der grundsätzlichen Bedeutung der Staat-Bürger-Beziehung im sozialistischen Staat folgt, daß die DDR keinen Grund eines automatischen Verlusts ihrer Staatsbürgerschaft anerkennt. *Der Verlust der DDR-Bürgerschaft ist stets von der rechtlich entscheidenden Mitwirkung eines bevollmächtigten Staatsorgans abhängig*. Darin besteht eine spezifische Form, in der die sozialistische Gesellschaft der DDR die Verantwortung für ihre Bürger wahrnimmt.

Für das sozialistische Staatsbürgerschaftsrecht können jene Vorstellungen nicht maßgebend sein, die aus den kapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen erwachsen sind und sich z. B. in der Behauptung äußern, dem Bürger stehe ein Recht auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft zu. Abgesehen davon, daß dieser Standpunkt durchaus nicht von allen Staaten in der Praxis geteilt wird, erweist sich das sogenannte Recht auf Entlassung in seinem Kern als die mit der Phrase von der Freiheit der Persönlichkeit verdeckte Anerkennung der Tatsache, daß der kapitalistische Staat die sozialen Probleme der Gesellschaft und der Werktätigen nicht lösen kann. Nicht selten sind Werktätige massenhaft genötigt, im Interesse ihrer Existenz und der ihrer Familie nach besseren Verkaufsbedingungen ihrer Arbeitskraft außerhalb des eigenen Landes zu suchen. Andererseits wird in kapitalistischen Staaten die Beschäftigung von Arbeitskräften aus anderen Ländern genutzt, um die eigene Wirtschaft zu stärken und zugleich einen Druck auf die Arbeiterklasse des eigenen Landes auszuüben. Es versteht sich, daß auf dieser gesellschaftlichen Basis eine gewisse Mobilität der Arbeiterklasse rechtlich gesichert werden muß, wozu das Staatsangehörigkeitsrecht beiträgt. Das ist deut-